



Rechtsinformation

Mutterschutz:

Der Landesverband für Kindertagespflege Brandenburg hat eine Klarstellung zu den geltenden gesetzlichen Regeln zum Mutterschutz für Kindertagespflegepersonen erreicht.

Hintergrund ist der Fall einer Tagesmutter, die von einem Kreisjugendamt in Brandenburg verpflichtet werden sollte, nach der Geburt ihres Kindes acht Wochen Mutterschutz einzuhalten, also faktisch mit einem achtwöchigen Arbeitsverbot belegt wurde.

Auf schriftliche Nachfrage beim betroffenen Jugendamt wurde nun klargestellt, dass die Kindertagespflegeperson **in eigener Verantwortung** einschätzen kann, ob die vereinbarte Leistungsfähigkeit entsprechend der kreislichen Richtlinie erbracht werden kann.

Das Bundesfamilienministerium hat im April 2015 seinen überarbeiteten „Leitfaden zum Mutterschutz“ (10. Auflage) herausgebracht. Darin heißt es eindeutig: „Das Mutterschutzgesetz gilt **nicht** (z. B.) für Selbstständige, Organmitglieder und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften (soweit sie nicht überwiegend auch als Arbeitnehmerinnen tätig sind) sowie für Hausfrauen. Das Gesetz gilt auch **nicht** für Adoptivmütter.“

Die Leistungen während der Mutterschutzfristen ergeben sich aus den §§ 13 ff MuSchG in Verbindung mit dem SGB V.

Damit ist klargestellt, dass das Jugendamt einer selbständig tätigen Tagesmutter nicht vorschreiben kann, wann sie nach der Geburt eines Kindes wieder ihre Erwerbstätigkeit aufnimmt.